

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Kläranlagenbenutzung**
i.d.F. der 1. Änderung vom 22.11.1988

Zwischen
der Stadt Kappeln, vertreten durch den Magistrat,

und

der Stadt Arnis, vertreten durch den Magistrat,

wird gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBL. Schl.-H. S.454) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Arnis erfüllt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung die Aufgabe, das auf sämtlichen Grundstücken anfallende Abwasser unschädlich zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich des Klärwerkes der Stadt Kappeln.
- (2) Die Stadt Kappeln verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten anfallenden Schmutzwassers, das ihrem Klärwerk über eine Druckrohrleitung zugeführt wird.

**§ 2
Allgemeine Regeln für den Bau und die laufende Benutzung**

- (1) Die Stadt Kappeln errichtet und unterhält auf ihrem Stadtgebiet zur gemeinsamen Benutzung ein Klärwerk so, dass die von Arnis zugeleiteten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen schadlos beseitigt werden können.
- (2) Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Arnis und die erforderlichen Leistungen sowie Einrichtungen, die über das Gebiet der Gemeinde Grödersby und der Stadt Kappeln führen, werden von der Stadt Arnis errichtet und unterhalten.
- (3) Über die Benutzung Kappeler und Grödersbyter Grundstücke sind durch die Stadt Arnis besondere Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzuschließen und die Rechte grundbuchlich zu sichern. Die Kosten trägt die Stadt Arnis.
- (4) Die Stadt Arnis verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die dem Kappeler Klärwerk zugeführten Abwässer der Auslegungsart des Klärwerkes entsprechen. Zur Ermittlung der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers am Übernahmeschacht werden Wasserproben entnommen. Die Anlage, in der die Vermeidung bzw. die Begrenzung von gefährlichen und schädlichen Stoffen geregelt wird, ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (5) Die Gesamtmenge der Arnisser Abwässer wird vor dem Klärwerk am Übernahmeschacht in der Arnisser Pumpstation durch eine geeignete Zählrichtung gemessen. Maßeinheit ist der Kubikmeter zugeführtes Abwasser.

**§ 3
Einmalige Kostenbeteiligung (Baukostenzuschuss)**

- (1) Die Stadt Arnis verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung an den auf den 31.12.1986 abgerechneten Herstellungskosten für das Klärwerk der Stadt Kappeln entsprechend dem Verhältnis der vorzuhaltenden Kapazität des Klärwerkes nach Einwohnergleichwerten und den für die Stadt Arnis festgestellten Gesamteinwohnergleichwerten. Damit sind alle Investitionskosten der Stadt Kappeln für bis zum 31.12.1986 bereits errichteten Abwasseranlagen mit gemeinsamer Benutzung abgegolten.

- (2) Das Klärwerk der Stadt Kappeln ist für eine Kapazität von 33.000 Einwohnerequivalenten ausgelegt. Die Gesamteinwohnergleichwerte für die Stadt Arnis wurden durch das ALW auf 696 + EWG festgestellt. Die auf den 31.12.1986 abgerechneten Herstellungskosten betragen 194,85 DM/E + EWG.
- (3) An den Kosten für notwendige Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen der vorhandenen gemeinsam genutzten Anlagen beteiligt sich die Stadt Arnis nach den Grundsätzen der vorstehenden Kostenverteilung. Erweiterungsinvestitionen werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

§ 4

Laufende Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Arnis erstattet der Stadt Kappeln anteilmäßig die Betriebs- und Unterhaltungskosten, die laufend für den Betrieb und die Unterhaltung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen entstehen. Die Stadt Kappeln wird die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die von der Stadt Arnis mitgenutzten Anlagen gesondert erfassen und den von der Stadt Arnis zu tragenden Kostenanteil jeweils bis zum 31.03. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres in Rechnung stellen. Bis zur Endabrechnung zahlt die Stadt Arnis vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Kappeln, deren Höhe sich nach dem Kostenanteil des vorhergegangenen Abrechnungsjahres richten.
- (2) Der von der Stadt Arnis zu tragenden Kostenanteil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten bemisst sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen für das jeweilige Abrechnungsjahr. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten werden auf die Vertragspartner nach prozentualen Anteilen aufgeteilt. Der Prozentuale Anteil der Stadt Arnis wird für jedes Abrechnungsjahr entsprechend der nachstehenden Berechnung ermittelt:

$$\% = \frac{(E+EWG) \text{ Ist Arnis}}{(E+EWG) \text{ Ist Kappeln}} + \frac{\text{gemessene Jahresschmutzwassermenge Arnis}}{\text{festgestellte Jahresschmutzwassermenge Klärwerk Kappeln}} \times 100 / 2$$

- (3) Maßgebende Betriebs- und Unterhaltungskosten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:
- a) 86,5 % der Personalkosten Klärwerk,
 - b) Stromkosten,
 - c) Kosten der Chemikalien,
 - d) 80 % der Bewirtschaftungskosten,
 - e) 80 % der Fahrzeughaltung
 - f) Versicherungskosten Klärwerk,
 - g) Unterhaltungskosten Grundstücke und Bauten Klärwerk,
 - h) Unterhaltungskosten Maschinen und Geräte Klärwerk,
 - i) 86,5 % der Geschäftsausgaben,
 - j) Abwasserabgabe.
- (4) Das Ergebnis der Jahresrechnung, die Berechnung der Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Berechnung des prozentualen Kostenanteils werde der Stadt Arnis bis zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zusammen mit der Endabrechnung zugestellt. Die sich nach der Endabrechnung ergebenden Überzahlungen bzw. Nachforderungen werden von beiden Vertragspartnern umgehend ausgeglichen.

§ 5 Zukünftige Entscheidungen

- (1) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen insbesondere entscheiden über:
 - a) Anschlüsse Dritter an die Kläranlage und die daraus folgende Kostenverteilung,
 - b) Die Beurteilung des Arnisser Abwassers hinsichtlich der darin enthaltenen Schadstoffe,
 - c) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftretenden Rechtsfragen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgutachten anzuerkennen. Als Schiedsstelle in Fragen der Kostenbeteiligung wird die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg angerufen. Kommt es nicht zum Einvernehmen nach § 3 Abs. 3, wird das Amt für ländliche Räume als Schiedsstelle eingesetzt.

§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Einleitung beginnt mit der Inbetriebnahme des Vakuumsystem der Stadt Arnis. Die Inbetriebnahme wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des nächsten Abrechnungsjahres gekündigt werden. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt. Das jeweilige Abrechnungsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober nächsten Jahres.

§ 7 Rückabwicklung

Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung.

§ 8 Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Hat sich die Grundlage dieser Vereinbarung so geändert, dass einem Partner, auch unter Berücksichtigung beiderseitigen Interesse, nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten, verpflichten sich die Vereinbarungsschließenden, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

Anlage zu § 2 (4) Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

1. Richtwerte

Lfd.Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswert
1)	Allgemeine Parameter	
	a. Temperatur	35 °
	b. pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
	c. Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabreinigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/ nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	nicht begrenzt
2)	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	250 mg/l
3)	Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
	a. Direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19), DIN 1999 Teil 1 beachten. bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.	
	b. Soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
	c. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1-, 1-, 1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4)	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l	
5)	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a. Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	b. Arsen (As)	0,5 mg/l
	c. Barium (Ba)	5 mg/l
	d. Blei (Pb)	1 mg/l
	e. Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	f. Chrom (Cr)	1 mg/l
	g. Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l
	h. Cobalt (Co)	2 mg/l
	i. Kupfer (Cu)	1 mg/l
	j. Nickel (Ni)	1 mg/l
	k. Selen (Se)	1 mg/l
	l. Silber (Ag)	0,5 mg/l
	m. Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	n. Zinn (Sn)	5 mg/l
	o. Zink (Zn)	5 mg/l
	p. Aluminium und Eisen (Al und Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
6)	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a. Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH-N)	100 mg/l 5000 EW 200 mg/l 5000 EW
	b. Stickstoff aus Nitrit, falls (NO-N) größere Frachten anfallen	10 mg/l
	c. Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
	d. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
	e. Sulfat (SO)	600 mg/l
	f. Sulfid	2 mg/l
	g. Fluorid (F)	50 mg/l
	h. Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

- 7) Organische Stoffe
- a. Wasserdampf-flüchtige halogen-freie Phenole (als C H OH) 100 mg/l
 - b. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- 8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-Untersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“, 17. Lieferung 1986 100 mg/l

2. Hinweis

In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst geringgehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten gesonderte Bestimmungen. Werden nach den Anlagen zur Rahmenabwasserabwasserverwaltungsvorschrift strengere Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt, so sind diese zu beachten.

-
- 1) Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und DIN 4030 zu beachten.
 - 2) Je nach Art der Phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden, bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich niedriger werden.